

## Instandsetzerbefugnis und Anerkennung von Instandsetzerpersonal

### Zuständige Behörde:

Landesbetrieb Mess- und Eichwesen Nordrhein-Westfalen  
Eichamt Bielefeld  
Detmolder Straße 513  
33605 Bielefeld  
Telefon: +49 521 238430  
Fax: +49 521 2384314  
E-Mail: [E-Mail schreiben](#)  
Internet: [www.lbme.nrw.de](http://www.lbme.nrw.de)

Die Ziele der Eichordnung NRW sind:

- private als auch gewerbliche Verbraucher beim Erwerb messbarer Güter und Dienstleistungen zu schützen
- im Interesse eines lautereren Wettbewerbs die Voraussetzungen für richtiges Messen im Handel zu schaffen
- Messsicherheit in den Bereichen Umweltschutz, Gesundheitsschutz und ähnlichen Bereichen zu gewährleisten
- Vertrauen in amtliche Messungen zu stärken.

Der Landesbetrieb Mess- und Eichwesen NRW kann Betrieben, die geeichte Messgeräte instandsetzen (Instandsetzer), auf Antrag die Befugnis erteilen, instandgesetzte Messgeräte durch ein Zeichen kenntlich zu machen (Instandsetzerkennzeichen), wenn sie mit den zur Reparatur und Justierung erforderlichen Einrichtungen und mit sachkundigem Personal ausgestattet sind.

Bei der Befugniserteilung oder Ablehnung ist zu berücksichtigen

- die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Instandsetzers, insbesondere wenn dieser eigene Messgeräte instandsetzen will und die Zielsetzungen des Eichgesetzes dann nur durch erhöhten Überwachungsaufwand der verwendeten Messgeräte durch die zuständigen Behörden erreicht werden kann,
- der Nachweise zur Sachkunde, beispielsweise bei Monteuren die Gesellenprüfung oder eine einjährige Tätigkeit in einem einschlägigen Beruf und bei der verantwortlichen Person für die Instandsetzergruppe die Meisterprüfung bzw. eine höherwertige Ausbildung, die Eintragung in die Handwerksrolle oder eine dreijährige Tätigkeit in einem einschlägigen Beruf. Instandsetzungspersonal für elektronische Einrichtungen muss vom Hersteller geschult sein und über die erforderlichen Beschreibungen der jeweiligen Messgerätebauart verfügen,
- die Anwendung geeigneter Prüfmittel und Prüfverfahren.

Instandsetzer, die in mehreren Bundesländern tätig werden, stellen nur einen Antrag an die für den Betriebssitz zuständige Behörde. Der Instandsetzer erhält nur einen Kennbuchstaben und eine Kennnummer. Die zuständigen Behörden führen ein Register der erteilten Befugnisse mit Angaben zum Tätigkeitsgebiet (ein Bundesland oder mehrere Bundesländer), den Instandzusetzenden Messgerätearten, falls erforderlich deren Messbereiche unter Beachtung herstellerbezogener Autorisierungen.

Die zuständigen Behörden überwachen, inwieweit die Instandsetzer den Anforderungen nach der Befugniserteilung genügen. Hierzu werden die Instandsetzermeldungen ausgewertet. Anlässe für Überwachungen sind auch Personalwechsel, geänderte Prüfvorschriften und Prüfmittel oder auch Änderungen bei Messgeräten (Messprinzip, Aufbau).

### **Weitere Informationen**

Die Bundesregierung kann für Messgeräte, die im geschäftlichen oder amtlichen Verkehr verwendet werden, die Eichpflicht bestimmen. Messgeräte im eichpflichtigen Verkehr dürfen nur verwendet oder zum Teil auch bereitgehalten werden, wenn sie gültig geeicht sind. Beim Einsatz dieser Messgeräte kann jedoch ein auftretender Defekt eine Reparatur (Instandsetzung) nach sich ziehen, wodurch die Eichgültigkeit gemäß § 13 Abs.1 der Eichordnung (EO) erlischt.

Um die Verwendung im eichpflichtigen Verkehr trotz eines Eingriffs in das Gerät durch eine Reparatur gemäß § 13 Abs.2 EO weiterhin zu ermöglichen, kann Betrieben, die entsprechende Auflagen erfüllen, eine Instandsetzerbefugnis erteilt werden. Die Auflagen und Voraussetzungen für die Erteilung einer Instandsetzerbefugnis sind in § 72 der Eichordnung geregelt. Durch die Instandsetzung eines noch gültig geeichten Messgerätes von einem anerkannten Betrieb bleibt die Eichgültigkeit weiterhin bestehen.

Weitere Informationen finden Sie außerdem auf der [Homepage des Landesbetriebes Mess- und Eichwesen NRW](#).

### **Formulare**

Ein Antragsvordruck ist nicht auszufüllen.

Sie sollten Ihr Anliegen jedoch schriftlich begründen und die erforderlichen Unterlagen beifügen.

## **Antragstellung**

Sie haben die Möglichkeit, die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anträge/Anzeigen sowie die dazugehörigen notwendigen Unterlagen

- per Brief oder Fax an den Einheitlichen Ansprechpartner Nordrhein-Westfalen zu senden oder
- unser **Online-Angebot** zu nutzen.

## **Notwendige Unterlagen**

Es sind keine bestimmten Unterlagen für die Beantragung der Instandsetzererlaubnis notwendig. Die Sach- und Fachkunde müssen jedoch nachgewiesen werden (Beispiel: Nachweis über das Vorhandensein der geordneten Prüfmittel, Nachweis der Fachkunde des anzuerkennenden Instandsetzerpersonals). Ferner findet ein Ortstermin statt, in dem diese Fähigkeiten beziehungsweise Fachkunde während eines Instandsetzungsverfahrens überprüft werden.

Im [Anhang 10.2 des Gesetzlichen Messwesens - Allgemeine Regelungen](#) finden Sie die Prüfintervalle der Prüfmittel und die erforderlichen Nachweise für Instandsetzer.

### **Hinweis:**

Sollten Sie Ihren Wohn- oder Betriebssitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben und eine Dienstleistung einer Behörde in Nordrhein-Westfalen nachfragen, bei der Sie Urkunden, Ausweispapiere oder andere Nachweise persönlicher Identität oder beruflicher Qualifikation vorlegen müssen, wenden Sie sich bitte an den Einheitlichen Ansprechpartner NRW.

Der Einheitliche Ansprechpartner NRW nennt Ihnen gerne das entsprechende Äquivalent Ihres Heimatstaates.

## **Kosten**

Im Rahmen der Prüfung der Antragsvoraussetzungen findet eine Prüfung und Einweisung vor Ort statt. Diese Tätigkeit wird stundenweise abgerechnet.

Zu Ihrer Information verweisen wir auch auf die Eichkostenordnung.

## **Rechtsgrundlagen**

§ 72 Eichordnung

### **Verfahrensdauer**

Die gesetzlich bestimmte Bearbeitungszeit beträgt drei Monate.

Diese Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen und kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist durch die zuständige Behörde zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.